

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2287 und 2312 der Gemarkung Sulzthal durch die Fa. Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich – Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5956 der Gemarkung Fuchstadt durch die Fa. Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München – Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Gemeinde Nüdlingen**
 - Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Weichtungen 3 – Dorferneuerung Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen (siehe Bekanntmachung unter Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Amtsblatt 6/2017)
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet, der Gemeinde Nüdlingen und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen; Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen (siehe Gemeinsame Bekanntmachung unter Stadt Münnerstadt)
- **Markt Bad Bocklet**
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet, der Gemeinde Nüdlingen und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen; Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen (siehe Gemeinsame Bekanntmachung unter Stadt Münnerstadt)
 - Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des 1. Bürgermeister am Sonntag, 07.05.2017
- **Stadt Münnerstadt**
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet, der Gemeinde Nüdlingen und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen; Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkr. Bad Kissingen
 - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Karlsberg I“ in Münnerstadt, Stadt Münnerstadt
 - Bekanntmachung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langgutsberg IV“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obertor“ mit integrierter Grünordnung, Stadt Münnerstadt, Stadtteil Großwenkheim

- Bekanntmachung; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen
- Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“ mit integrierter Grünordnung, Stadt Münnerstadt, Stadtteil Reichenbach
- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens „KulTourisMus im Schloss“ - Das Kommunalunternehmen der Stadt Münnerstadt
- Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Münnerstadt über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in Reichenbach gemäß § 141 Absatz 3 BauGB
- Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Münnerstadt über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in Seubrigshausen gemäß § 141 Absatz 3 BauGB
- Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Münnerstadt über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in Wermerichshausen gemäß § 141 Absatz 3 BauGB
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau; Friedhofsatzung des Marktes Geroda
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau; Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Geroda
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet, der Gemeinde Nüdlingen und der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen; Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen (siehe Gemeinsame Bekanntmachung unter Stadt Münnerstadt)
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigungsgenossenschaft Fuchstadt, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt
- **Stadt Bad Brückenau**
Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Hundesteuerzahlungen für 2017
- **Stadt Bad Kissingen**
 - Beteiligungsbericht 2015
 - Verordnung zur Änderung der Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 23. März 2017

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

73

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

a) 26.04.2017

b) 08.05.2017 bis 11.05.2017

mit der Bezeichnung

a) Orientierungsmarsch Tag „DETTTER“

b) Planausbildung

im Übungsraum

a) Oberthulba-Bad Brückenau-Zeitlofs-Wartmannsroth

b) Wartmannsroth

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergl. ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den Waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Schadensansprüche für Übungsschäden unter dem Buchstaben b) sind an das Bundeswehrendienstleistungszentrum Hammelburg, Rommelstraße 27, in 97762 Hammelburg zu richten.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

74

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2287 und 2312 der Gemarkung Sulzthal durch die Fa. Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat beim Landratsamt Bad Kissingen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2287 und 2312 der Gemarkung Sulzthal beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1, § 3b Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.3 und 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das beantragte Vorhaben **nicht erforderlich ist**, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Bad Kissingen, Außenstelle Münchner Straße 5, 97688 Bad Kissingen - Sachgebiet Umweltschutz, Zimmer-Nr. 405 - während der allgemeinen Öffnungszeiten nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem
Grundstück Fl. Nr. 5956 der Gemarkung Fuchsstadt durch
die Fa. Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München
– Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung über die Verpflichtung
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München, hat beim Landratsamt Bad Kissingen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5956 der Gemarkung Fuchsstadt beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1, § 3b Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.3 und 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das beantragte Vorhaben **nicht erforderlich ist**, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Bad Kissingen, Außenstelle Münchner Straße 5, 97688 Bad Kissingen - Sachgebiet Umweltschutz, Zimmer Nr. 405 - während der allgemeinen Öffnungszeiten nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Nüdlingen

76

Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Weichtungen 3 – Dorferneuerung Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes Weichtungen 3 und die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen vom

**11.04.2017 mit 24.04.2017
in der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach,
Marktplatz 1, 97711 Maßbach**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und eine Karte mit dem Verfahrensgebiet nach der Änderung, die alle aktuell einbezogenen Grundstücke ausweist, können in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, 13.03.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Wolfgang Lindner, Techn. Amtsrat

Nüdlingen, 16.03.2017
Gemeinde Nüdlingen
Hofmann, Erster Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

77

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter
Markt Bad Bocklet

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des 1. Bürgermeister am Sonntag, 07.05.2017

Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindegliederung)	Jahr der Geburt
01	CSU	Sandwall Andreas, staatlich geprüfter Umweltschutztechniker, Alte Leite 17, 97708 Bad Bocklet, zweiter Bürgermeister, GT Aschach	1970

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Bad Bocklet, 29.03.2017
Markt Bad Bocklet

T. Beck, Wahlleiter

Stadt Münnerstadt

78

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt, des Marktes Bad Bocklet und der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen; Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen

Das Verfahren Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzu legen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

Würzburg, 14.03.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Ottmar Porzelt, Behördenleiter

Münnerstadt, 20.03.2017
Stadt Münnerstadt
Kastl, Zweiter Bürgermeister

Bad Bocklet, 21.03.2017
Markt Bad Bocklet
Andreas Sandwall, Zweiter Bürgermeister

Nüdlingen, 21.03.2017
Gemeinde Nüdlingen
Hofmann, Erster Bürgermeister

Maßbach, 14.03.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

Thundorf, 14.03.2017
Gemeinde Thundorf
Klöffel, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
7. Änderung des Bebauungsplanes
„Am Karlsberg I“, in Münnerstadt, Stadt Münnerstadt**

Die Stadt Münnerstadt hat mit Beschluss vom 20.03.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Karlsberg I“ für das Stadtgebiet Münnerstadt, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Münnerstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münnerstadt, 23.03.2017
Stadt Münnerstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Langgutsberg IV“
mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obertor“
mit integrierter Grünordnung, Stadt Münnerstadt, Stadtteil Großwenkheim**

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langgutsberg IV“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obertor“ mit integrierter Grünordnung beschlossen.

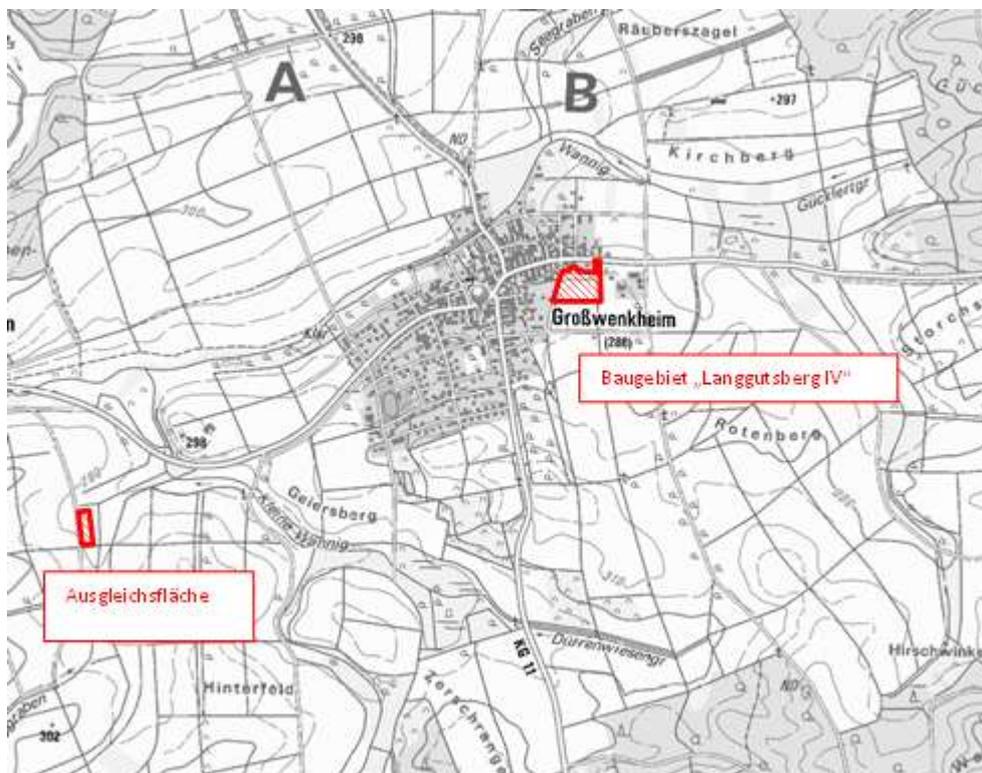
Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnbauland, ist südwestlich des Großwenkheimer Friedhofes die Ausweisung neuer Baugebietsflächen vorgesehen. Zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele und zur Erlangung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Aus Gründen des Entwicklungsgebotes erfolgt im Parallelverfahren die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnernstadt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.10.2016 bis 11.11.2016 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 07.10.2016 bis 11.11.2016. In der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2016 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände und Anregungen behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Stadtrat gebilligt.

Der ca. 1,514 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Großwenkheim:
Fl.Nrn. 1544/3, 1544/4, 1544/5, 1549, 1551, 1552, 1553, Teilflächen Fl.Nrn. 1543, 1550, 1275/1, 133 (OD).

Als Ausgleichsfläche wurde eine ca. 0,416 ha große Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 500 der Gemarkung Großwenkheim im Flurbereich „Kölbernbrunnen“ festgesetzt.

Die Lage der räumlich voneinander getrennten Geltungsbereiche des Bebauungsplanes kann aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2016, einschließlich Begründung und Umweltbericht, kann in der Zeit vom

10.04.2017 bis einschließlich **10.05.2017**

im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen der Stadt Münnerstadt bereits vor:

Umweltbezogene Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Gesundheit, Brandschutz, Verkehrssicherheit), Tiere und Pflanzen (Natur- und Artenschutz), Boden (Landwirtschaft) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Baudenkmalschutz). Diese Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Münnerstadt, 23.03.2017
Stadt Münnerstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

81

**Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Münnerstadt
über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen
in Reichenbach gemäß § 141 Absatz 3 BauGB**

Der Stadtrat beschließt zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein Sanierungsgebiet im Innenbereich des Stadtteiles Reichenbach auf der Grundlage des § 141 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung vom 20.03.2017 für den im Lageplan dargestellten Bereich (= Untersuchungsgebiet) Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen und damit eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme einzuleiten. Das architektur + ingenieurbüro Perleth wurde beauftragt die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

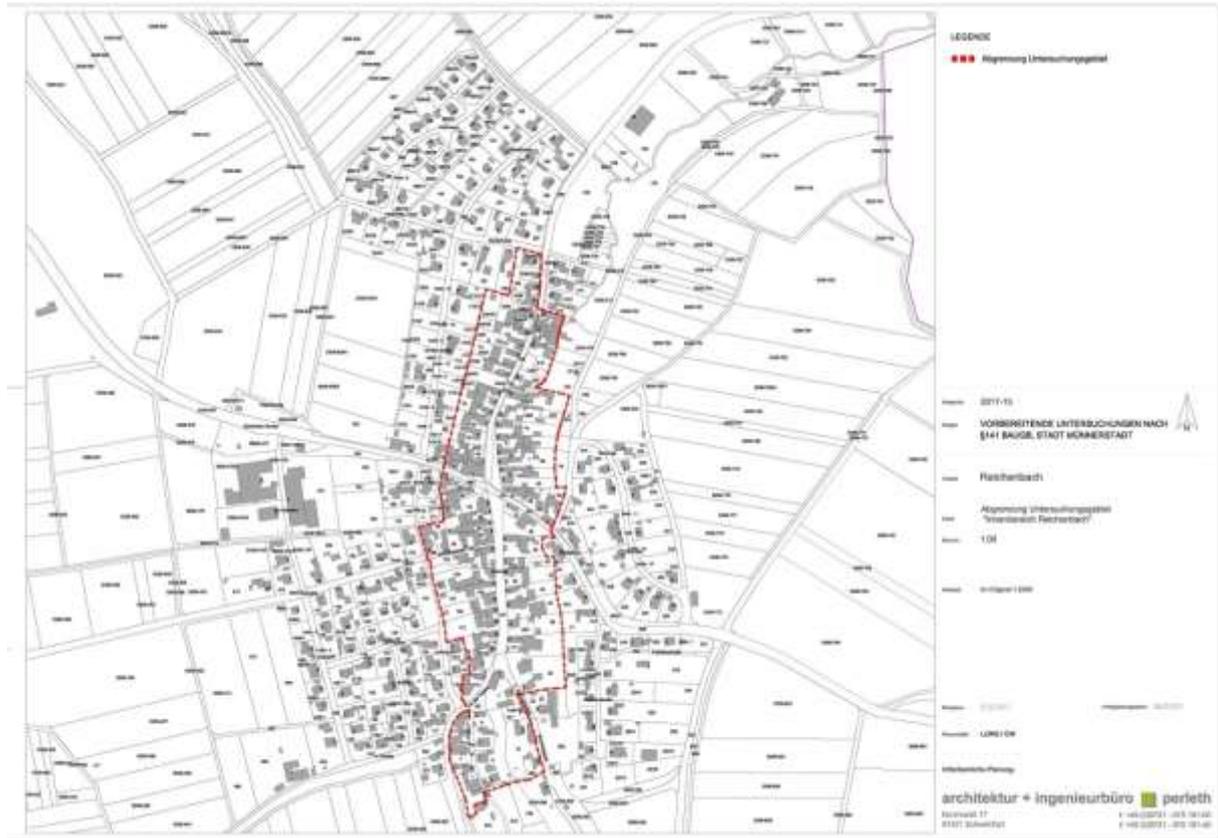
Es wird auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter sowie ihre Beauftragten der Stadt Münnerstadt oder dessen Beauftragten gegenüber gemäß § 138 BauGB hingewiesen.

Die Stadt Münnerstadt strebt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes im Stadtteil Reichenbach an, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Innenbereichs des Ortsteils zu unterstützen. Ob diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme notwendig ist, soll durch die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen überprüft und gegebenenfalls nachgewiesen werden, da bisher noch keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen hierfür vorliegen.

Hinweis:

Dieser „Einleitungsbeschluss“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung). Dieser erfolgt erst nach Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen.

Der Untersuchungsbereich für die Vorbereitenden Untersuchungen kann dem beige-fügten Plan entnommen werden.



Münnerstadt, 28.03.2017
Stadt Münnersstadt
i. V. Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

82

Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Münnersstadt über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in Seubrigshausen gemäß § 141 Absatz 3 BauGB

Der Stadtrat beschließt zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein Sanierungsgebiet im Innenbereich des Stadtteiles Seubrigshausen auf der Grundlage des § 141 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung vom 20.03.2017 für den im Lageplan dargestellten Bereich (= Untersuchungsgebiet) Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen und damit eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme einzuleiten. Das architektur + ingenieurbüro Perleth wurde beauftragt die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

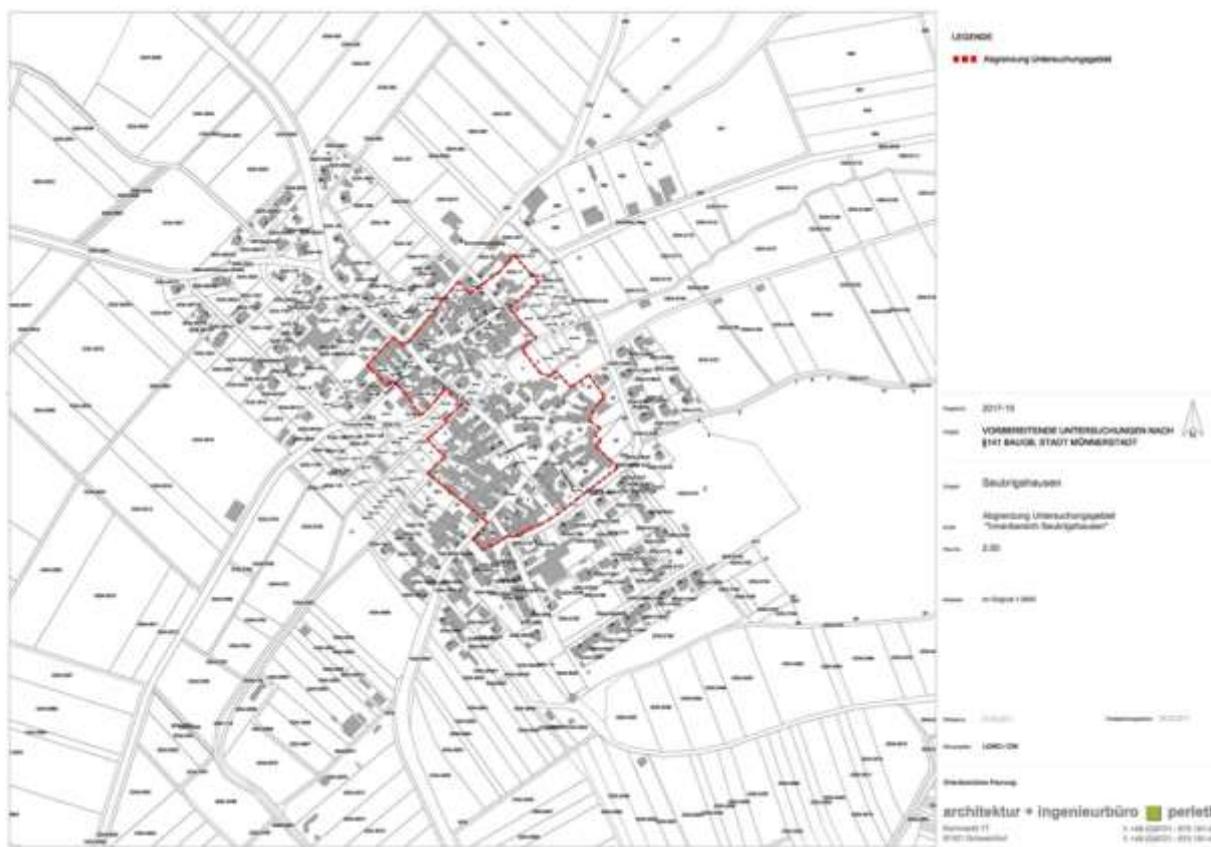
Es wird auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter sowie ihre Beauftragten der Stadt Münnersstadt oder dessen Beauftragten gegenüber gemäß § 138 BauGB hingewiesen.

Die Stadt Münnersstadt strebt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes im Stadtteil Seubrigshausen an, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Innenbereichs des Stadtteils zu unterstützen. Ob diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme notwendig ist, soll durch die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen überprüft und gegebenenfalls nachgewiesen werden, da bisher noch keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen hierfür vorliegen.

Hinweis:

Dieser „Einleitungsbeschluss“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung). Dieser erfolgt erst nach Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen.

Der Untersuchungsbereich für die Vorbereitenden Untersuchungen kann dem beigefügten Plan entnommen werden.



Münnersstadt, 28.03.2017
Stadt Münnersstadt
i. V. Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Münnerstadt
über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen
in Wermerichshausen gemäß § 141 Absatz 3 BauGB**

Der Stadtrat beschließt zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein Sanierungsgebiet im Innenbereich des Stadtteiles Wermerichshausen auf der Grundlage des § 141 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung vom 20.03.2017 für den im Lageplan dargestellten Bereich (= Untersuchungsgebiet) Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen und damit eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme einzuleiten. Das architektur + ingenieurbüro Perleth wurde beauftragt die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen.

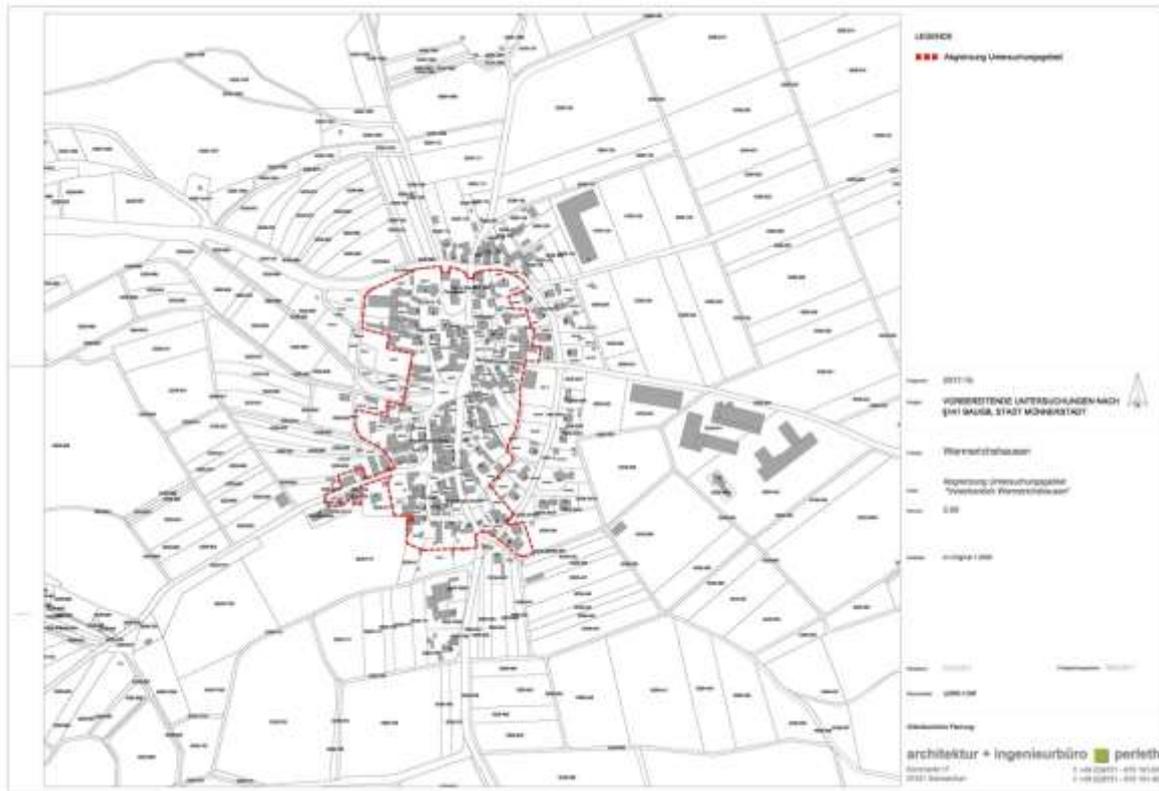
Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter sowie ihre Beauftragten der Stadt Münnerstadt oder dessen Beauftragten gegenüber gemäß § 138 BauGB hingewiesen.

Die Stadt Münnerstadt strebt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes im Stadtteil Wermerichshausen an, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Innenbereichs des Stadtteils zu unterstützen. Ob diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme notwendig ist, soll durch die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen überprüft und gegebenenfalls nachgewiesen werden, da bisher noch keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen hierfür vorliegen.

Hinweis:

Dieser „Einleitungsbeschluss“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung). Dieser erfolgt erst nach Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen.



Der Untersuchungsbereich für die Vorbereitenden Untersuchungen kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

Münnerstadt, 28.03.2017
 Stadt Münnerstadt
 i. V. Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

84

Bekanntmachung; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die 17. Änderung des städtischen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Zur städtebaulichen Weiterentwicklung der Stadtteile Großwenkheim und Reichenbach ist die Ausweisung neuer Baugebiete zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfes vorgesehen. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Siedlungsvorhaben, ist im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt erforderlich.

Die Aufstellung der konkreten Bebauungspläne „Langgutsberg IV“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obertor“ für den Stadtteil Großwenkheim sowie „Lohe II“ für den Stadtteil Reichenbach, erfolgt im Parallelverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.10.2016 bis 11.11.2016 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 07.10.2016 bis 11.11.2016. In der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2016 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände und Anregungen behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Flächennutzungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Stadtrat gebilligt.

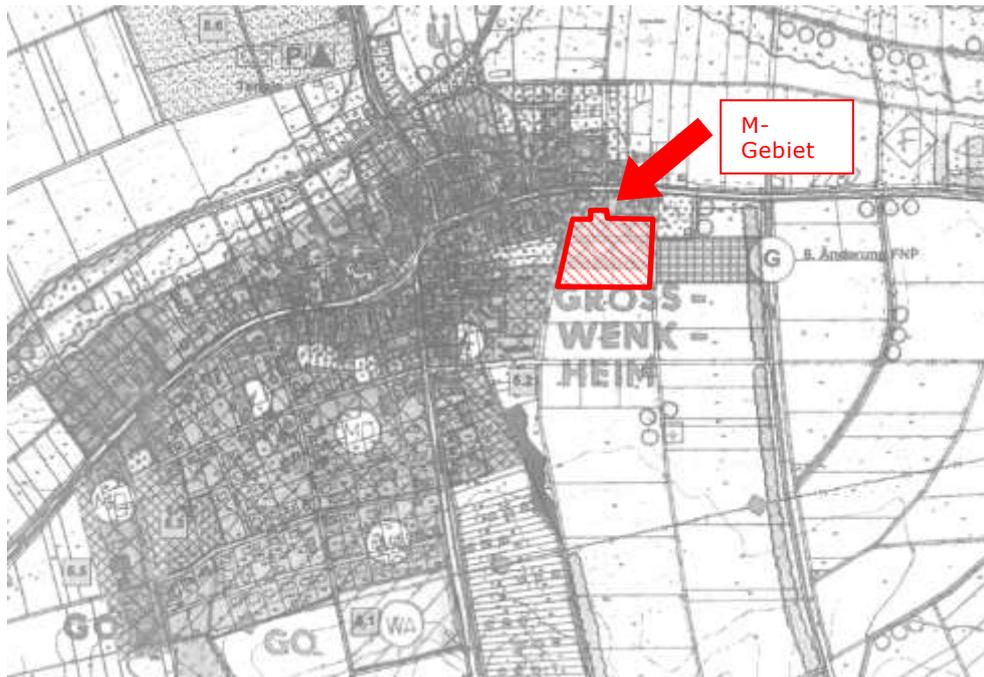
Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Ausweisung von insgesamt ca. 1,38 ha gemischte Bauflächen (M) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO inklusive Ausgleichsfläche, im Bereich bestehender MD-Flächen und Flächen für die Landwirtschaft am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Großwenkheim; Gemarkung Großwenkheim, geplantes Baugebiet „Langgutsberg IV“.
2. Ausweisung von insgesamt ca. 1,41 ha Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO inkl. Ausgleichsfläche, im Bereich bestehender Flächen für die Landwirtschaft am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Reichenbach; Gemarkung Reichenbach, geplantes Baugebiet „Lohe II“.

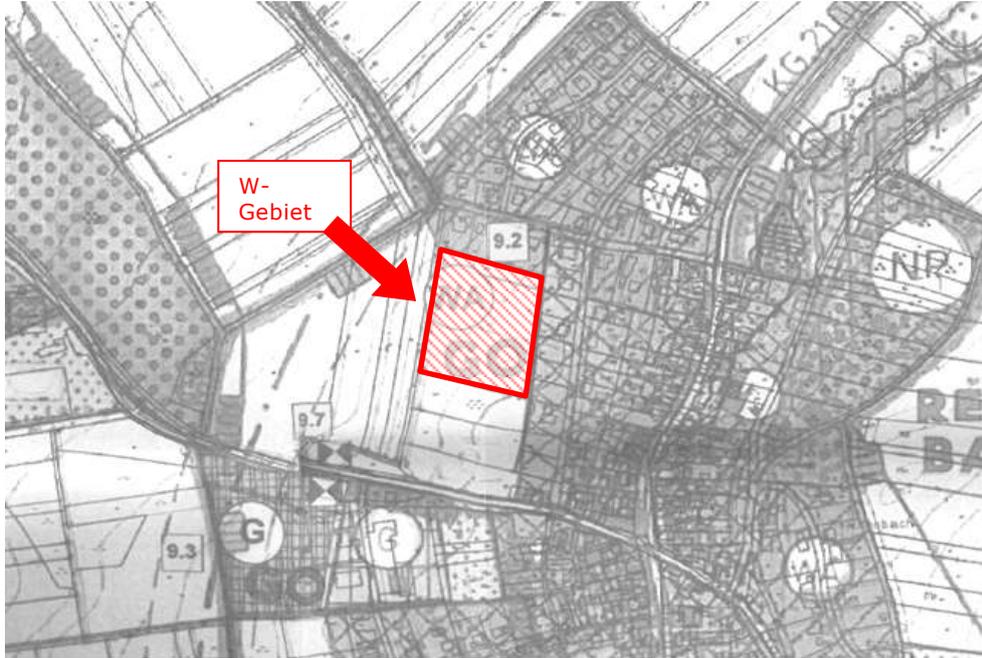
Die Änderungsbereiche beinhalten folgende Grundstücke und können aus nachfolgenden Planausschnitten entnommen werden.

Gemarkung Großwenkheim:

Flurstücke Fl.Nrn. 1544/3, 1544/4, 1544/5, 1549, 1551, 1552 und 1553



Gemarkung Reichenbach:
Flurstücke Fl.Nrn. 640/1 und 642/2



Der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.12.2016, einschließlich Begründung und Umweltbericht, kann in der Zeit vom

10.04.2017 bis einschließlich **10.05.2017**

im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen der Stadt Münnerstadt bereits vor:

Umweltbezogene Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Brandschutz), Tiere und Pflanzen (Natur- und Artenschutz) sowie Boden (Landwirtschaft). Diese Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Münnerstadt, 23.03.2017
Stadt Münnerstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“ mit integrierter Grünordnung, Stadt Münnerstadt, Stadtteil Reichenbach

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“ mit integrierter Grünordnung im Stadtteil Reichenbach beschlossen.

Aufgrund der stetigen Nachfrage nach Wohnbauland im Stadtteil Reichenbach, ist am westlichen Ortsrand zwischen Heideweg und Steinacher Straße, die Ausweisung neuer Baugebietsflächen vorgesehen. Zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele und zur Erlangung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

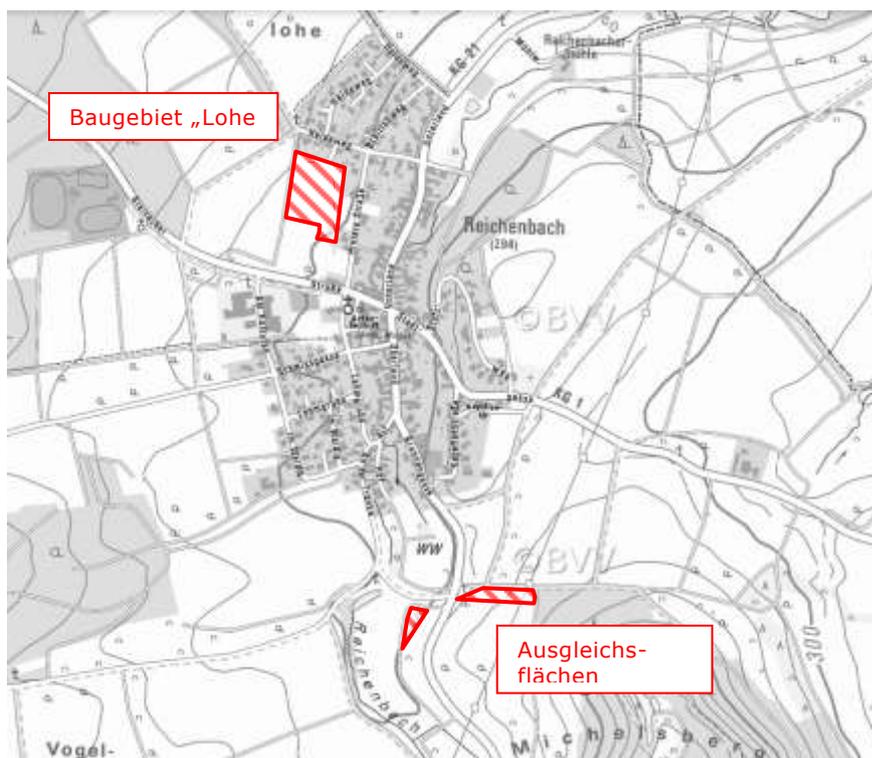
Aus Gründen des Entwicklungsgebotes erfolgt im Parallelverfahren die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.01.2017 bis 01.03.2017 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 23.01.2017 bis 01.03.2017. In der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2017 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände und Anregungen behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Stadtrat gebilligt.

Der ca. 1,525 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Reichenbach:

Fl.Nrn. 640/1 und 640/2, Teilflächen Fl.Nrn. 639/1 und 175/2 (Graben).

Als Ausgleichsflächen wurden im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Burghausen, zwei insgesamt 0,425 ha große Teilflächen der Ackergrundstücke Fl.Nrn. 294 und 835 der Gemarkung Reichenbach festgesetzt. Die Lage der räumlich voneinander getrennten Geltungsbereiche des Bebauungsplanes kann aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.03.2017, einschließlich Begründung und Umweltbericht, kann in der Zeit vom

10.04.2017 bis einschließlich 10.05.2017

im Rathaus der Stadt Müñnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Müñnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen der Stadt Müñnerstadt bereits vor:

Umweltbezogene Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Gesundheit, Brandschutz), Tiere und Pflanzen (Natur- und Artenschutz) sowie Boden (Landwirtschaft). Diese Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Müñnerstadt, 23.03.2017
Stadt Müñnerstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

86

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
des Kommunalunternehmens „KulTourisMus im Schloss“
- Das Kommunalunternehmen der Stadt Müñnerstadt**

§ 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Ersten Bürgermeister der Stadt Müñnerstadt als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern.“

§ 2

§ 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat bis zum 31.12.2017 bestellt.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müñnerstadt, 21.03.2017
Stadt Müñnerstadt
Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau;
Friedhofsatzung des Marktes Geroda**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 1-I) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-7-I) erlässt der Markt Geroda folgende

F R I E D H O F S S A T Z U N G

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Geroda mit seinen Ortsteilen folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:
 - a) je einen gemeindeeigenen Friedhof in den Ortsteilen Geroda und Platz
 - b) je ein gemeindeeigenes Leichenhaus in den Ortsteilen Geroda und Platz
- (2) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Markt.
- (3) Der Markt Geroda beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen und überwacht die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes erforderlich.

§ 3 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Särgе und Urnen, die auf einem Friedhof im Markt bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Bestattungstermin in das Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (2) Bei Überführung nach auswärts ist der Markt zu informieren.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit verletzt werden.

III. LEICHENHÄUSER

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vergl. § 3 Abs. 1). Die Überführung der Leichen vom Sterbehaus innerhalb des Marktes zu den Leichenhäusern obliegt den Hinterbliebenen.
- (2) Die Verbringung in die Leichenhäuser hat nach vorheriger Leichenschau zu erfolgen,
 - a) wenn der Tod in der Nacht oder am Vormittag eingetreten ist, noch am selben Tag,
 - b) wenn der Tod am Nachmittag oder Spätnachmittag eingetreten ist, spätestens am folgenden Tag,
 - c) wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, sofort nach Eintreten des Todes.
- (3) Der Markt kann auf den Benutzungszwang verzichten, wenn entsprechende und geeignete Räume eines privaten Bestattungsunternehmens gegeben sind oder die Leiche in der Kirche aufgebahrt wird.

§ 8 Überführung in die Leichenhäuser

- (1) Jede Leiche muss in ein Leichenhaus überführt werden, wenn der Tod innerhalb des Gemeindegebietes eingetreten ist und zwar auch dann, wenn die Leiche auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes bestattet werden soll.
- (2) Zur Feuerbestattung kann die Leiche in ein Krematorium ohne sie in ein Leichenhaus zu verbringen, überführt werden, wenn die für Leichentransporte besonders vorgeschriebene Einsargung geschehen und ein geeignetes Leichentransportmittel vorhanden ist.
- (3) Die Überführung in ein Leichenhaus ist jedoch auch bei einer Feuerbestattung notwendig, wenn ein Leichenschauarzt nicht rechtzeitig erreicht oder die Beurkundung des Sterbefalles aus irgendwelchen Gründen am Tage des Todes nicht vorgenommen werden kann oder wenn sonstige Verzögerungsgründe für die Überführung nach auswärts vorliegen.

§ 9 Überführung von auswärts

Bei der Überführung von auswärts ist die Leiche sofort in ein Leichenhaus zu verbringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in ein Privathaus zu verbringen.

§ 10 Aufbahrung von Leichen

- (1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in ein Leichenhaus zu verbringen. Dort ist der Sarg zu öffnen und die Leiche aufzubahren, sofern der Tod nicht durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sofern nicht ein anderer wichtiger Grund eine Öffnung des Sarges unangebracht erscheinen lässt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (2) Wenn nicht die Öffnung des Sarges nach Abs. 1 Satz 2 unterbleibt gilt folgendes:

Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht, mit Polster unter dem Kopf, aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch, das die Hinterbliebenen zu stellen haben, bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind freizulassen. Der Sarg ist vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Leichenschau und die für Bestattungen einzuhaltende Zeit stattfinden.

§ 11 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes betreten werden.
- (2) Während der Nacht ist der Besuch in den Leichenhäusern untersagt.
- (3) Nach jeder Benutzung sind die Leichenhäuser von den Angehörigen zu reinigen.
- (4) Die Leichenhäuser sind von den Angehörigen nach dem Besuch zu schließen.

§ 12 Sektionen

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab, es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Nutzungsrechte, Anspruch, Herstellung

- (1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch eine vom Markt auszustellende Urkunde (Graburkunde) nach Entrichtung der Gebühr bescheinigt. Die Gebühren berechnen sich nach der am Todestag des Bestatteten gültigen Gebührensatzung. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Nutzungsrechte dürfen nur mit Genehmigung des Marktes auf Dritte übertragen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Der Markt entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.
- (5) Grabstätten werden nach Eintritt eines Sterbefalles oder auf Antrag vergeben.
- (6) Die Herstellung der Gräber (Ausheben und Schließen) erfolgt durch ein von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragtes Bestattungsunternehmen. Die Angehörigen sind verpflichtet, spätestens 24 Stunden vor der Bestattung das Bestattungsunternehmen zu verständigen und die anfallenden Kosten zu tragen.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, zur Zahlung der hierfür anfallenden Kosten und Grabgebühren sowie zur Abräumung der Grabstätte bei Aufgabe.

§ 14 Arten der Grabstätten

Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Kinder und Erwachsene in den alten Friedhofsteilen
- b) Reihengräber im Rasenfeld
- c) Doppelgräber in den alten und neugestalteten Friedhofsteilen
- d) Urnengräber in den Urnenfeldern und im Rasenfeld

§ 15 Einzel- und Doppelgräber

- (1) In Einzelgräbern werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei, in Doppelgräbern zwei bzw. vier Leichen beigesetzt. In den Reihengräbern im Rasenfeld ist keine Übereinanderbettung vorgesehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
- (3) An einem Doppelgrab kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren möglich.
- (4) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV). Ausnahmsweise kann der Markt auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (5) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (6) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren die Nutzungsgebühr anteilig für die Verlängerung, aufgerundet auf volle Jahre, nachzuzahlen.
- (7) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr um mindestens 10 Jahre verlängert werden.
- (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, wird durch öffentliche Bekanntmachung und sechswöchigen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf hingewiesen.
- (9) Ein Anspruch auf Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.

§ 16 Aschenbeisetzung (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstätte. Die Beisetzung von Verstorbenen aus unterschiedlichen Familien in einem Urnengrab ist möglich, soweit das Einverständnis der Angehörigen und die Zustimmung des Marktes vorliegen.
- (4) In den Urnengräbern im Rasenfeld kann nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der aktuellen Gebühr um mindestens 10 Jahre verlängert werden
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts, kann der Markt über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, wird durch öffentliche Bekanntmachung und sechswöchigen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf hingewiesen.

Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 17 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV. genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt bleiben unberührt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen benötigen eine Genehmigung des Marktes.

- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung und die Grababdeckung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden.
- (5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch ihr Tätigwerden entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage. Sie sind auch für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten verantwortlich.

§ 19 Größe der Grabmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht unter- bzw. überschreiten:

a) bei Reihengräbern für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Höhe einschließlich Sockel 0,80 m
Breite einschließlich Sockel 0,70 m

b) bei Reihengräbern für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr:

Höhe einschließlich Sockel 0,90 m
Breite einschließlich Sockel 1,25 m

c) bei Reihengräbern im Rasenfeld:

Es ist nur eine DIN A 4 Schriftplatte zugelassen, die vom Markt gestellt wird. Die Befestigung der Platte erfolgt an der Mauer oberhalb der Reihengräber. Nach Ablauf kann die Platte dem Nutzungsberechtigten überlassen werden.

d) bei Doppelgräbern:

Höhe einschließlich Sockel 1,25 m
Breite einschließlich Sockel 1,50 m

e) bei Urnengräbern im jeweiligen Urnenfeld, außer im Rasenfeld:

Höhe einschließlich Sockel 0,70 m
Breite einschließlich Sockel 0,60 m

Grabplatten mit und ohne Beschriftung sind bei Urnengräbern zugelassen. Im Falle einer Beschriftung kann auf die Anbringung eines zusätzlichen Grabsteines verzichtet werden.

f) bei Urnengräbern im Rasenfeld:

Es ist nur eine bodengleiche DIN A5 Schriftplatte zugelassen, die vom Markt gestellt wird. Die Platte kann nach Ablauf dem Nutzungsberechtigten überlassen werden.

- (2) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen bedürfen einer Sondergenehmigung. Sie müssen in der ortsüblichen Form hergestellt sein und dürfen nur auf Reihen-, Doppel- und Urnengräbern aufgestellt werden. Deckende Anstriche und Farben sind unzulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:
- a) bei Reihen- und Doppelgräbern:
Höhe von 1,00 m bis 1,50 m,
Breite von 0,70 m bis 0,90 m.
 - b) bei Urnenerdgräbern im jeweiligen Urnenfeld, außer im Rasenfeld:
Höhe bis 0,90 m,
Breite bis 0,70 m
- (3) Grabplatten sind in sämtlichen Abteilungen jedoch nur auf Reihengräbern und Urnengräbern zugelassen und bedürfen außer auf Urnengräbern ebenfalls einer Sondergenehmigung.
- (4) Bei den Reihengräbern im Rasenfeld wird eine witterungsbeständige Beschriftungstafel mit einer maximalen Größe von DIN A4 an der Mauer angebracht.
- (5) Auf den Urnengräbern im Rasenfeld wird eine witterungsbeständige Beschriftungstafel mit einer maximalen Größe von DIN A5 auf dem Urnenbereich eingelassen.
- (6) Einfassungen, Grababdeckungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Der Markt kann zur Vermeidung von Härtefällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in den Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (4) Im Rasenfeld wird die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen untersagt.

§ 21 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind nach den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung) ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für jeden Schaden, der durch Umfallen eines Grabmales oder durch Herabfallen von Teilen desselben entstehen, haftet der Grabnutzungsberechtigte.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Platten vor und zwischen den Gräbern bzw. für gemeinschaftliche Einfassungen (Randeinfassungen) und Fundamente.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen oder zu befestigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die errichteten sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und das Grab einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach ist der Markt berechtigt, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Alle baulichen Anlagen (Grabstein, Einfassungen usw.) gehen dann entschädigungslos in das Eigentum des Marktes über.

§ 24 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung des Marktes. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegeflächen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Höhe der Grabmäler gemäß § 19 dieser Satzung nicht überschreiten.
- (3) Im Rasenfeld erfolgt die Pflege der Grabstätten durch den Markt. Grabschmuck (Blumen, Kerzen etc.) darf im Urnenfeld auf der eingelassenen Namenstafel abgestellt werden. Es ist Sorge zu tragen, dass die Namenstafeln keinen Schaden (z. B. durch umfallende Vasen etc.) nehmen bzw. durch tropfendes oder auslaufendes Wachs beschädigt werden. Bei den Reihengräbern darf Grabschmuck auf der Grabfläche abgestellt werden. Auf andere Flächen im Rasenfeld ist keinerlei Grabschmuck zulässig. Verwelkte Blumen, Kränze etc. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits gezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

- (5) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht im Sinne des Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist der Markt berechtigt, nach einer Frist von 1 Monat auf Kosten des Säumigen den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder die Grabstätte einzuebnen.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Abfallgrube abzulagern.

VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 25 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 26 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich entsprechend deren Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen; Krankenfahrrädern und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 2. Tiere mitzubringen,
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 6. das Rauchen und Lärmen,
 7. das Betreten der Gräber und Einfriedungen oder angelegten Rasenflächen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 27 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung ist für jede Tätigkeit neu zu beantragen.

- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal von den Friedhöfen verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Der Markt kann den Gewerbetreibenden, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die der Markt verantwortlich ist.

§ 29 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3 und 7) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 4, 17 Abs. 1 und 19 Abs. 2 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen §§ 2 Abs. 3, 18 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 1, 25 Abs. 2 vor Erteilung der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch die Gemeinde mit den aufgeführten Maßnahmen beginnt,
4. die in §§ 5 und 20 angegebenen Maße über- bzw. unterschreitet,
5. die Bestimmungen in §§ 7 Abs. 2, 8, 9, 10 und 11 über die Überführung und Aufbahrung von Leichen missachtet,
6. gegen die Vorschriften (§§ 21, 22 und 23) über die Gestaltung und die Standesicherheit der Grabmäler sowie die Pflege der Grabstätten (§ 25) verstößt,
7. sich nicht entsprechend den §§ 26 und 27 auf dem Friedhof verhält,
8. eine nicht vorschriftsmäßige Belegung eines Reihen-, Doppel- oder Urnengrabes (§§ 15 und 17) veranlasst bzw. vornimmt.

§ 31 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.1980 außer Kraft.

Geroda, 15.03.2017
Markt Geroda
Schneider, Erster Bürgermeister

88

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau; Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Geroda

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Geroda folgende

S A T Z U N G

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- (1) bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
- (2) bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
- (3) im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, der Antragsteller oder der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Markt zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5 Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Als Nutzungsgebühren werden für die Ruhefrist (= Nutzungsdauer) erhoben:
- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für ein Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 125,00 € (jährlich 5,00 €) |
| b) für ein Reihengrab für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 250,00 € (jährlich 10,00 €) |
| c) für ein Reihengrab mit Übereinanderbettung | 325,00 € (jährlich 13,00 €) |
| d) für ein Reihengrab im Rasenfeld (Nutzungsdauer 25 Jahre inclusive Pflege und Tafel) | 350,00 € (jährlich 14,00 €) |
| e) für ein Doppelgrab | 350,00 € (jährlich 14,00 €) |
| f) für ein Doppelgrab mit Übereinanderbettung | 600,00 € (jährlich 24,00 €) |
| g) Urnengrab (15 Jahre Nutzungsdauer) | 240,00 € (jährlich 16,00 €) |
| h) Urnengrab im Rasenfeld (Nutzungsdauer 15 Jahre inclusive Pflege und Tafel). | 300,00 € (jährlich 20,00 €) |
- (2) Bei Urnenbeisetzungen in ein Kinder-, Reihen- bzw. Familiengrab werden die jeweiligen Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 a) bis f) erhoben.
- (3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Buchst. d) und h) beinhaltet die Überlassung einer Namenstafel.
- (4) Für die Zeitdauer über die Ruhefrist hinaus werden für das Sondernutzungsrecht, anteilige Gebühren erhoben.

§ 7 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§§ 15 und 16 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auch um 10 Jahre möglich. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 8 Grababgrenzungen

Der Markt behält sich vor, die Grababgrenzungen auf Kosten der Graberwerber zu erstellen.

§ 9 Leichenhausbenutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 Euro (beinhaltet die Nutzung der Aussegnungshalle nach Abs. 2).

(2) Für die Benutzung der Aussegnungshallen fällt eine Gebühr in Höhe von 25,00 € an.

(3) Für die Reinigung der Leichenhalle fällt eine Gebühr von 50,00 € an.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Geroda vom 11.09.1979, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.09.2011, außer Kraft.

Geroda, 15.03.2017
Markt Geroda,
Schneider, Erster Bürgermeister

89

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigungsgenossenschaft Fuchstadt, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Bekanntmachung und Ladung

Die Flurbereinigungsgenossenschaft Fuchsstadt blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer

Genossenschaftsversammlung
eingeladen.

Versammlungsort: Fuchsstadt, Bürgerhaus

Versammlungszeit: Freitag, den 21.04.2017 um 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Flurbereinigungsgenossenschaft Fuchsstadt
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung des Wahlverfahrens
7. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden

10. Bestimmung von Kassenprüfern
11. Allgemeine Aussprache.

Nach der Satzung der Flurbereinigungsgenossenschaft Fuchsstadt ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden. Von der Genossenschaftsversammlung sind nach § 8 der Satzung

3 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Genossenschaftsversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr.) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr. (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFLurbG).

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Entsprechende Vollmachtsformulare liegen beim Unterzeichner dieser Bekanntmachung und Ladung bereit.

Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Eine gruppenmäßige Festsetzung wurde durch das ALE Ufr. nicht verfügt.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Fuchsstadt, 28.03.2017
Klaus Häring
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Flurbereinigungsgenossenschaft Fuchsstadt

Maßbach, 28.03.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Brückenau

90

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Hundesteuerzahlungen für 2017

Die Hundesteuer für das Jahr 2017 wird am 01.04.2017 zur Zahlung fällig. Es wird gebeten, den im übersandten Bescheid festgesetzten Betrag auf das städtische Konto bei den örtlichen Geldinstituten einzuzahlen bzw. zu überweisen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Brückenau vom 15. Oktober 1980 für über 4 Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Stadtkasse zu melden.

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (eine einfache eMail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde Stadt Bad Brückenau und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bad Brückenau, 24.03.2017
Stadt Bad Brückenau
Dieter Seban, Dritter Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

91

Beteiligungsbericht 2015

In der Sitzung vom 22. März 2017 hat der Stadtrat den Beteiligungsbericht 2015 nach Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) beschlossen und zur Veröffentlichung freigegeben.

Der Bericht ist ab sofort für jedermann im Rathaus, Gebäude: Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Bad Kissingen, 27.03.2017
Stadt Bad Kissingen
gez. Kay Blankenburg, Oberbürgermeister

92

**Verordnung zur Änderung der Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
vom 23. März 2017**

Beschluss des Stadtrates:	22. März 2017
Bekanntmachung:	31. März 2017 (KGAMBI Nr. 7)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. I S. 1025, BayRS 9210-2-W) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVBl. S. 374) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf dem Parkplatz Ecke Maxstraße / von-Hessing-Straße, dem Parkplatz Bräugasse sowie in der Bachstraße, Martin-Luther-Straße, von-Hessing-Straße, Maxstraße (westlich der von-Hessing-Straße), Münchner Straße, Theresienstraße und am Theaterplatz

je angefangene halbe Stunde 1,00 Euro:

Es besteht die Möglichkeit für Kurzbesorgungen einmalig einen Freiparkschein für die Dauer von 20 Minuten zu lösen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bad Kissingen, 23.03.2017
Große Kreisstadt Bad Kissingen
gez. Kay Blankenburg, Oberbürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen